

Geschäftsordnung der Partnerschaft für Demokratie Ingelheim (beschlossen)

§ 1 Ziele der Partnerschaft für Demokratie Ingelheim (PfD)

Ziele der PfD sind die Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen kommunalen und zivilgesellschaftlichen, haupt- und ehrenamtlichen Akteurinnen und Akteuren sowie die Förderung des Engagements in Ingelheim in den Themenfeldern

- a. Demokratieförderung
- b. Erinnerungskultur
- c. Rechtsextremismusprävention

§ 2 Das Federführende Amt

- (1) Die Stadt Ingelheim, vertreten durch den Oberbürgermeister, trägt die Verantwortung für die PfD und bestimmt ein Federführendes Amt. Federführendes Amt bei der Stadtverwaltung Ingelheim ist das Büro des Oberbürgermeisters.
- (2) Das Federführende Amt richtet folgende Strukturen ein:
 - a. eine Koordinierungs- und Fachstelle in der Fridtjof-Nansen-Akademie für politische Bildung (FNA) im Weiterbildungszentrum Ingelheim
 - b. einen Begleitausschuss
 - c. eine bedarfsgerechte Form der Jugendbeteiligung („Jugendforum“) in Zusammenarbeit mit der Abteilung 50/3 – Schulen, Jugend und Bildung
- (3) Das Federführende Amt ist zuständig für die rechtsverbindliche Antragstellung auf Zuwendung von Bundesmitteln aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“, für die Weiterleitung der zugewendeten Bundesmittel an die FNA, für die ordnungsgemäße Mittelverwendung sowie die Abrechnung der Fördermittel gegenüber der Regiestelle (Verwendungsnachweis) und die damit zusammenhängende Erstprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Bundesmittel.
- (4) Das Federführende Amt ist zudem zuständig für die Verwaltung der Mittel des Jugendfonds der PfD.

§ 3 Die Koordinierungs- und Fachstelle

- (1) Zu den Aufgaben der Koordinierungs- und Fachstelle gehören
 - a. die Gesamtkoordination der PfD in Zusammenarbeit mit dem Federführenden Amt, der FNA und dem Begleitausschuss
 - b. die Konzeption und Durchführung von eigenen Projekten, die aus Mitteln des Aktions- und Initiativfonds oder aus anderen Mitteln in den Themenfeldern gem. §1 organisiert werden. Sofern diese Projekte nicht bereits im Antrag an das Bundesprogramm enthalten sind, entscheidet der Begleitausschuss über solche Projekte.
 - c. die Planung, Organisation und Durchführung der Demokratiekonferenzen im Rahmen der PfD
 - d. die inhaltlich-fachliche Beratung von Projektträgern und die Begleitung von Einzelmaßnahmen, die im Rahmen des Aktions- und Initiativfonds oder des Jugendfonds beantragt werden
 - e. die inhaltliche und formale Vorprüfung von Förderanträgen, die dem Begleitausschuss oder im Rahmen der Regelung des § 4 (2) dem Vergabeausschuss vorgelegt werden.
 - f. die Koordinierung des Begleitausschusses einschließlich Terminierung, Erstellung der Tagesordnung, Sitzungsleitung
 - g. die Begleitung der Arbeit des Jugendforums, die federführend von der Abteilung 50/3 verantwortet wird
 - h. die Öffentlichkeitsarbeit der PfD einschließlich Einrichtung eines Informationsportals auf der Webpräsenz der FNA

- i. die lokale und regionale Vernetzungsarbeit
 - j. die Beratung von Bürgerinnen und Bürgern in den in §1 genannten Themenfeldern
 - k. die Fortbildung, fachliche Qualifizierung und Beratung von an der PfD beteiligten Akteurinnen und Akteuren
- (2) Die Koordinierungs- und Fachstelle unterliegt der alleinigen Dienst- und Fachaufsicht der FNA, vertreten durch den Fachbereichsleiter FNA.

§ 4 Der Begleitausschuss

- (1) Der Begleitausschuss berät und begleitet die Arbeit der Koordinierungs- und Fachstelle, legt die Eckpunkte der Gesamtstrategie nach Beratung in der Demokratiekonferenz fest und entscheidet, welche Einzelmaßnahmen aus dem Aktions- und Initiativfonds oder dem Jugendfonds der Partnerschaft der Zielerreichung dienen und spricht diesbezüglich Förderempfehlungen auf der Basis einer Vorschlagsliste aus. Die Vorschlagsliste wird von der Koordinierungs- und Fachstelle erstellt.
- (2) Der Begleitausschuss kann die Entscheidung über Förderanträge bis zu einer von ihm festgelegten maximalen Fördersumme (Kleinstanträge) in einem vereinfachten Verfahren an einen ständig tagenden Vergabeausschuss delegieren, dem das Federführende Amt und zwei für jeweils ein Jahr gewählte Mitglieder des Begleitausschusses angehören.
- (3) Der Begleitausschuss nimmt die beschriebenen Aufgaben als regelmäßig tagendes Gremium wahr. Der Begleitausschuss sollte quartalsweise tagen. Die Koordinierungs- und Fachstelle lädt im Einvernehmen mit dem Federführenden Amt mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe einer Tagesordnung zu den Sitzungen des Begleitausschusses ein. Sitzungen finden in der Regel in Präsenz statt, können aber auch per Videokonferenz durchgeführt werden.
- (4) Als Mitglieder des Begleitausschusses werden zunächst je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter folgender Institutionen eingeladen:
- a. Fridtjof-Nansen-Akademie für politische Bildung im Weiterbildungszentrum Ingelheim
 - b. Ingelheimer Bündnis gegen Rassismus und Gewalt (In-RAGE)
 - c. Rheinhessen gegen Rechts e.V.
 - d. Deutsch-Israelischer Freundeskreis e.V.
 - e. Beirat für Migration und Integration
 - f. Maimonides-Bildungswerk
 - g. Kultur+politik e.V.
 - h. Kunstkurlabor
 - i. Verein für Integration und Soziales Heidesheim/Wackernheim
 - j. MütZe Mütter- und FamilienZentrum Ingelheim e.V.
 - k. Boehringer Ingelheim
 - l. für die Stadtverwaltung das Federführende Amt, das Amt 50 sowie die Stabsstelle für Vielfalt und Chancengleichheit. Weitere Vertreterinnen oder Vertreter der Stadtverwaltung können mit beratender Stimme teilnehmen.
 - m. je ein Mitglied jeder im Stadtrat vertretenen Fraktion (mit beratender Stimme)
- Eine angemessene Vertretung des noch zu etablierenden Jugendforums und ggf. weiterer Jugendvertretungen wird möglichst rasch gewährleistet.
- (5) Mitglieder des Begleitausschusses können im Falle der Verhinderung ihr Stimmrecht schriftlich auf ein anderes Mitglied der gleichen Institution übertragen.
- (6) Über die Einladung weiterer Mitglieder in den Begleitausschuss entscheiden das Federführende Amt und die Leitung der FNA einvernehmlich.
- (7) Personen oder Institutionen, die verfassungsfeindliche Positionen oder Positionen der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit vertreten, können nicht Mitglieder des Begleitausschusses werden. Mitglieder, bei denen derartige Positionen erst nach ihrer Berufung bekannt werden, können aus dem Begleitausschuss ausgeschlossen werden, wenn dies nach ordnungsgemäßer Einladung unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

- (8) Der Begleitausschuss trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern diese Geschäftsordnung nichts Anderes festlegt. Auch Mitglieder des Begleitausschusses dürfen für ihre Institution Projektanträge gem. § 6 stellen, dürfen bei der Beschlussfassung hierüber jedoch nicht mitwirken.

§ 5 Das Jugendforum

Zur Stärkung der Beteiligung von jungen Menschen wird ein Jugendforum eingerichtet. Zudem verwaltet das Federführende Amt einen Jugendfonds. Das Jugendforum wird von Jugendlichen in einer selbst gewählten Form eigenständig organisiert und geleitet.

- (1) Zuständig für die Einrichtung des Jugendforums ist die Abteilung 50/3. Die Koordinierungs- und Fachstelle der PfD begleitet die Arbeit fachlich-inhaltlich.
- (2) Federführendes Amt und Koordinierungs- und Fachstelle stellen sicher, dass Beschlüsse des Jugendforums angemessenen Eingang in die Beratungen des Begleitausschusses finden und dass die Arbeit des Jugendforums in der Öffentlichkeitsarbeit der PfD angemessen abgebildet werden.

§ 6 Projektförderung

- (1) Die PfD kann Projekte, die in den Themenfeldern nach §1 angesiedelt sind, und die in Ingelheim Wirksamkeit entfalten sollen, aus dem Aktions- und Initiativfonds oder aus dem Jugendfonds fördern.
- (2) Antragsberechtigt sind Organisationen, Vereine und sonstige Institutionen, sofern ihre Projektidee den Vorgaben von Absatz 1 entspricht.
- (3) Kriterien für die Entscheidung über die Förderung sind die Angemessenheit und Umsetzbarkeit sowie die Einschätzungen der Erfolgsaussichten des geplanten Projekts. Die Koordinierungs- und Fachstelle kann bei der Antragstellung beraten.
- (4) Anträge werden zunächst an die Koordinierungs- und Fachstelle gestellt, die Anträge für den Jugendfonds werden dann an das Federführende Amt weitergeleitet. Der Antrag besteht aus einer Beschreibung des Vorhabens und der angestrebten Wirkung sowie einem Kosten- und Finanzierungsplan. Anträge können jederzeit gestellt werden, müssen aber innerhalb der vom Federführenden Amt bewilligten Laufzeit der PfD umgesetzt und abgerechnet werden.
- (5) Die Koordinierungs- und Fachstelle prüft die Anträge inhaltlich und formal und gibt eine Stellungnahme zum Antrag ab. Antrag und Stellungnahme werden dem Begleitausschuss mit der Einladung zur folgenden Sitzung kenntlich gemacht. Auch unmittelbar in einer Sitzung des Begleitausschusses vorgebrachte Ideen und Projekte können behandelt und beantragt werden. Der Begleitausschuss berät die Anträge und entscheidet über eine Förderempfehlung. Vor der Beratung werden die Antragstellerinnen und Antragsteller zur persönlichen Vorstellung ihres Projektes eingeladen. Die letzte Entscheidung über die Fördermittelvergabe trifft das Federführende Amt.
- (6) Anträge für Kleinstprojekte i.S.d. § 4 (2) werden von der Koordinierungs- und Fachstelle unmittelbar nach der Prüfung und versehen mit einer Stellungnahme dem Vergabeausschuss weitergeleitet. Die Beratung und Entscheidung des Vergabeausschusses kann in diesen Fällen auch digital, schriftlich oder fernmündlich erfolgen. Die letzte Entscheidung über die Fördermittelvergabe trifft das Federführende Amt. Die Koordinierungs- und Fachstelle berichtet dem Begleitausschuss in der auf die Entscheidung des Vergabeausschusses folgenden Sitzung vom Antrag und der Entscheidung.
- (7) Fördermittel für Projekte, die nicht oder nicht in der Laufzeit der Bewilligung der PfD umgesetzt werden, können zurückgefordert werden.